

230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (158 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel hat bei seiner 35./36. Tagung im Juni 1970 das gegenständliche Abkommen genehmigend verabschiedet. Die Anregung zur Ausarbeitung des Abkommens geht auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zurück.

Ziel des Abkommens ist es, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Verfahren für die Zollvormerkbehandlung von Lehrmaterial in den Vertragsstaaten zu schaffen. Die Erleichterung für den Austausch dieses Materials besteht vor allem darin, daß der Erlag der Sicherstellung für die Eingangsabgaben entfällt. Der sachliche Geltungsbereich umfaßt alle Waren, die heute für einen modernen Unterricht Verwendung finden. Den Vertragsparteien ist jedoch das Recht eingeräumt, die Vormerkbehandlung von Lehrmaterial zu verweigern, wenn Waren von gleichem Lehrwert im eigenen Lande hergestellt werden und verfügbar sind.

Da gemäß § 31 lit. e des Zollgesetzes 1955 Lehrmittel, die ausschließlich als Anschauungs- und Übungsmaterial für den Unterricht dienen und die für öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Lehranstalten eingeführt werden, eingangsabgabenfrei bleiben und somit nach

§ 66 Abs. 1 des Zollgesetzes keine Eingangsvormerkbehandlung zugelassen ist, liegt für Österreich die Bedeutung des Abkommens nicht so sehr in der Schaffung von Begünstigungen für die Einfuhr als vielmehr darin, den aus Österreich vorübergehend ausgeführten Waren in den Bestimmungsländern die Vorteile des Abkommens zu eröffnen.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1972 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Wortmeldung des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch und nach Vornahme einer Druckfehlerberichtigung im Artikel I lit. a des französischen Textes (« accessoires ») wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Gesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial samt Anlage (158 der Beilagen) unter Berücksichtigung der erwähnten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 1. März 1972

Treichl
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann